

Schriftliche Anfrage betreffend "Licht in den Dschungel der Verwaltungsverordnungen bringen"

22.5395.01

Gemäss § 3 des Publikationsgesetzes (SG 151.200) werden in die Gesetzessammlung rechtssetzende Erlasse und Verträge des Kantons aufgenommen. Laut dem Ratschlag zum Entwurf des Publikationsgesetzes vom 26. April 2016 (16.0479.01) gelten als rechtssetzend "Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen" (S. 10). Aufgrund von § 11 Abs. 2 lit. a der Publikationsverordnung (SG 151.210) werden in der chronologischen Gesetzessammlung insbesondere aufgenommen nebst der Kantonsverfassung und Gesetzen "Verordnungen, Beschlüsse, Reglemente, Ordnungen und weitere rechtsetzende Erlasse". Für den Kanton Basel-Stadt ist davon auszugehen, dass nur die sogenannten Rechtsverordnungen gemäss Publikationsgesetz und –verordnung publiziert werden. Die Publikation von sogenannten Verwaltungsverordnungen aufgrund des Publikationsgesetzes scheint nicht vorgesehen zu sein. Dies entspricht der geltenden Auffassung, dass Verwaltungsverordnungen keine Rechtsquellen des Verwaltungsrechts seien, da sie keine Rechtsnormen enthalten (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage (2020), Rz. 84). Diese Auffassung wird seit langem kritisiert, wegweisend dafür sind die Auffassungen von Georg Müller. Dass Verwaltungsverordnungen für Gerichte und Private von grosser Bedeutung sind, entspricht heute allgemeiner Auffassung (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 91 f.).

Zahlreiche Verwaltungsverordnungen (im weiteren Sinne, d.h. einschliesslich z.B. Merkblätter, Konzepte, Eigentümerstrategien und gewisse Allgemeinverfügungen) sind auf der Website des Kantons (www.bs.ch) aufzufinden. Dabei fällt u.a. folgendes auf:

Die vom Regierungsrat erlassenen Public-Corporate Governance-Richtlinien finden sich unter dem Stichwort Beteiligungsmanagement beim Finanzdepartement (Finanzverwaltung) (Willkommen bei der Finanzverwaltung - Beteiligungsmanagement (bs.ch)). Zurzeit gilt die 6. überarbeitete Version dieser Richtlinien (Stand: 17. Januar 2020). Zur Klärung verschiedener Fragen wäre es hilfreich, dass einfach, wie dies bei in der "Systematischen Gesetzessammlung" veröffentlichten Erlassen der Fall ist, ausfindig gemacht werden könnte, in welchem Zeitraum welche Version galt.

Die Steuerverwaltung publiziert verdankenswerterweise diverse praktisch wichtige Dokumente wie Merkblätter oder Praxisinformationen (vgl. etwa für natürliche Personen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt - Merkblätter und Tariftabellen (bs.ch)). Diese Dokumente werden regelmässig überarbeitet, auch hier ist nicht einfach ersichtlich, welche Version dieser Dokumente in welchem Zeitraum Gültigkeit hatte.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird gemäss Publikationsgesetz und –verordnung zwischen ordentlich zu publizierenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen unterschieden?
2. Nach welchen Kriterien wird von wem entschieden, welche Verwaltungsverordnungen (in einem weiten Sinne verstanden) wo wie öffentlich zugänglich gemacht werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Grundzüge der Veröffentlichung von Verwaltungsverordnungen aller Art auf der kantonalen Website zu regeln und dabei u.a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - In aller Regel ist das Interesse der Öffentlichkeit an der Publikation von Verwaltungsverordnungen (in einem weiten Sinne verstanden) zu bejahen.
 - Die Publikation erfolgt in der gesamten kantonalen Verwaltung nach einheitlichen Standards.
 - Die jeweils aktuelle Version einer Verwaltungsverordnung wird durch Links auf frühere Versionen ergänzt.
 - Einfache Such- resp. Findbarkeit ist gewährleistet.

David Jenny